

Anhang #4 zum Lizenzvertrag:

Lizenzkriterien für den Verband (Softball) (zu §4 des Lizenzvertrages)

Der DBV übernimmt als Lizenzgeber die nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein als Lizenznehmer:

a) Spielorganisation:

Zu den originären Hauptaufgaben des Dachverbandes gehören die Erstellung der Spielpläne, die Koordination und Überwachung des Spielbetriebs der DBV-Ligenvereine, sowie die Koordination und Abstimmung des Spielbetriebs mit anderen Maßnahmen und Veranstaltungen des Dachverbandes, insbesondere denen der Nationalkader.

b) Ergebnisdienst:

Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übermittlung der Spielergebnisse und Tabellen an die Lizenznehmer auf elektronischem Weg (E-Mail) am jeweiligen Spieltag der jeweiligen Liga laut der nachfolgenden Zeittafel:

- **Bundesliga Softball:** am offiziellen Spieltag bis 22.00 Uhr
Ergebnisse und Tabellen soweit vorliegen

Zusätzlich veröffentlicht der Lizenzgeber sämtliche Ergebnisse und Tabellen unverzüglich auf den aktuellen Internetseiten des Dachverbandes. Der offizielle bundesweite Medien-Faxverteiler des Dachverbandes wird einmal wöchentlich bedient. Der Verteiler wird den Lizenznehmern jährlich zum Abgleich mitgeteilt.

Strafe bei Nichterfüllung:

Für jedwede selbstverschuldete Verspätung (technische Defekte ausgenommen) bei der Übermittlung der Ergebnisse und Tabellen wird pro Lizenznehmer eine Strafbetrag von € 10,00 erhoben.

c) Statistikerstellung/ -übermittlung:

Dem Lizenzgeber obliegt die Erstellung und Aufbereitung der Statistiken der Ligen (inkl. Pitching, Batting & Fielding) gemäß offiziellem DBV- Scoresheet. Die Veröffentlichung auf der aktuellen Internetpräsenz des Dachverbandes geschieht nach folgender Zeittafel:

- **Bundesliga Softball:** Aktualisierung innerhalb 2 Wochenfrist nach jedem offiziellen Spieltag

Strafe bei Nichterfüllung:

Für jedwede selbstverschuldete Verspätung (technische Defekte ausgenommen) bei der Aktualisierung der Statistikseiten wird pro Lizenznehmer ein Strafbetrag von € 10,00 erhoben.

d) Schiedsrichtereinteilung und Gestellung:

Der Lizenzgeber führt die komplette Schiedsrichtereinteilung für die DBV-Ligen durch und gewährleistet das Vorhandensein von zwei lizenzierten Schiedsrichtern bei jedem offiziellen Ligaspiel.

Strafe bei Nichterfüllung:

Sind bei einem offiziellen Ligaspiel nicht mindestens zwei lizenzierte Schiedsrichter anwesend, ergeben sich die folgende Sanktionen.

- 1.) Muss ein Ligaspiel ausfallen, weil keine Spieldurchführung mangels offiziell durch den Verband bestellter Schiedsrichter möglich ist, wird ein Strafbetrag von € 250,00 fällig, der jeweils beiden beteiligten Vereinen zurückerstattet wird.
- 2.) Kann ein Spiel dennoch ausgetragen werden, obwohl keine oder nur ein lizenzierte Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird ein Strafbetrag von € 100,00 fällig, der jeweils beiden beteiligten Vereinen zurückerstattet wird.

e) Ordnungswerk(e):

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Vereinen die jeweils gültige aktuelle Version der Bundesspielordnung (BuSpO) mit allen ligaspezifischen Durchführungsverordnungen bis zum 15. März des Jahres postalisch zukommen zu lassen.

Strafe bei Nichterfüllung:

Liegt die Bundesspielordnung nicht am ersten Spieltag der jeweiligen Liga vor, wird ein Strafbetrag von € 100,00 fällig.

f) Beratung und Unterstützung:

Der Lizenzgeber unterstützt den Lizenznehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Problemen und Fragen, wie beispielsweise bei Verhandlungen mit Kommunen und Ländern und Problemen mit den Landesverbänden und den Sportbünden. Der Lizenzgeber bietet bei Bedarf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soweit möglich zu Fragen der Vereinsorganisation und Vereinsführung an.

g) Pressearbeit:

Eine kontinuierliche und systematische Pressearbeit wird durch den Lizenzgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet. Darin enthalten ist u. a. der bereits in Punkt b.) erwähnte offizielle bundesweite Medien-Faxverteiler. Der Lizenzgeber verpflichtet sich außerdem zur kontinuierlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Aufbau, Pflege und Promotion der offiziellen Bundesliga-Website.

Geltendmachung und Erstattungsweise:

Verstöße des Lizenzgebers müssen vom jeweils betroffenen Lizenznehmer schriftlich dokumentiert eingereicht werden. Die Erstattung von Strafbeträgen als Verrechnung mit ausstehenden Forderungen des Lizenzgebers gegen den Lizenznehmer ist grundsätzlich möglich.